



Mitteilungen

des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreußen

Jahrgang 9

1. April 1935

Nummer 4

Inhalt: Erich Caspar †, Seite 45. — Eduard Loch, Die Gardine zwischen Lochstädt und Tenkitten, Seite 46. — Erich Weise, Die Entwicklung der Schulhufen, Seite 54. — Wilhelm Matull, Neues über die Amtsmühle Ralthof, Seite 59. — Jahresbericht für das Jahr 1934, Seite 61. — Buchbesprechungen, Seite 62.

Erich Caspar †

Erich Caspar, durch dessen frühzeitigen Tod die mittelalterliche Geschichtswissenschaft in Deutschland einen ihrer hervorragendsten Vertreter verloren hat, ist in seiner Königsberger Zeit (1921—1929) auch den Problemen der älteren preussischen Geschichte, die seinem Interessenkreis ursprünglich ferner lagen, durch eigene Arbeiten erfolgreich nahegetreten. Als besonders fruchtbar bewährte sich dabei die glückliche Verbindung von feinsten und gründlichster methodischer Schulung und umfassender Weite des historischen Blicks, die überhaupt die Eigenart seiner Forscherpersönlichkeit ausmachte. Sein Buch „Hermann von Salza und die Gründung des Deutschordensstaates in Preußen“ (1924), dessen eigentümlicher Reiz darin besteht, daß es unmittelbar aus der strengsten Urkundeninterpretation heraus entscheidende Einblicke in die großen, das historische Geschehen von innen her bestimmenden Kräfte eröffnet, darf geradezu als ein Musterbeispiel zugleich landes- wie allgemeingeschichtlicher Forschung bezeichnet werden. Daneben sei seiner Rede zum Antritt des Rektorates an der Albertina „Vom Wesen des Ordensstaates“ (1928) gedacht, die in ihrer realistischen Betrachtungsweise sehr wesentliche Züge dieses einzigartigen Staatswesens, die in Treitschkes noch stark romantisch gefärbtem Essay nicht genügend zur Geltung gekommen waren, in ein neues und schärferes Licht rückte. Neben seinen großen, den Stoffkreis der älteren italienischen sowie der Papstgeschichte behandelnden Werken werden auch diese aus dem lebendigen Zusammenhang mit der Stätte fruchtbaren akademischen Wirkens erwachsenen Arbeiten dazu beitragen, seinem Namen ein dauerndes Andenken zu sichern.

F. Baethgen.

B 34, 9.4/1935 a

I-270

021404
BIBLIOTEKA
UNIVERSYTESKIEN
C TORUNIA

1/2 1063/80
Wojt. Pomor.

Die Gardine zwischen Lochstädt und Tenkitten

Von Eduard Loch.

Von der Höhe des Seeberges südlich von Tenkitten zieht sich auf einem flach über die umliegenden Felder sich erhebenden Wall ein schmaler Streifen von Gebüsch und hohen, alten Bäumen, die sogenannte Gardine, bis in die Nähe der Eisenbahn hinab, die dort von Fischhausen nach Neuhäuser am Haffufer entlang fährt. Er wird unten von der Pillauer Chaussee und oben von dem Wege von Tenkitten nach Lochstädt durchschnitten und erscheint dem auf diesen Wegen von Norden kommenden Wanderer wie ein über die Landenge vorgezogener Vorhang, der ihm den Blick nach Süden auf Lochstädt und Neuhäuser verschleiert. In diesem Sinne ist das Wort Gardine auch heute noch bei den dortigen Bewohnern ortsüblich und wohl auch von unbefangenen Besuchern sonst so gedeutet worden. Und dabei hätte es wohl auch weiter sein Bewenden gehabt, wenn nicht neuere Erwähnungen der Gardine und andere Erklärungen des Namens die Aufmerksamkeit wieder darauf gelenkt hätten. Es erhob sich dabei zugleich die Frage nach Herkunft, Alter und Wortsinn dieser Bezeichnung und damit nach der Entstehung und ursprünglichen Bedeutung der ganzen Anlage, über die allgemeine Unklarheit herrscht.

Wenn wir hier nun diese Fragen zu beantworten suchen, so müssen wir zunächst eine Anzahl von Irrtümern und unbegründeten Vermutungen zurückweisen, die fast alle auf einen, zum Teil mißverstandenen Aufsatz zurückgehen, den v. Cohausen im Jahre 1866 in der Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde (S. 625 ff.) veröffentlicht hat. Auf seine Erklärungen hat 1886 Carl Bedherrn in der Altpreussischen Monatschrift (S. 296) wieder hingewiesen, und seitdem sind sie von Ad. Bötticher in seine Bau- und Kunstdenkmäler (1891), in die Samlandreiseführer und sonstige Heimatliteratur aufgenommen und besonders in dem schön illustrierten Werk des begeisterten Heimatfreundes D. Schlicht „Das westliche Samland“ (1922) wieder zusammengestellt worden.

Da heißt es z. B. S. 98: „Vielleicht bildete . . . der alte Verteidigungswall bei Fischhausen, die Gardine, den Grenzwall zwischen Witland und Samland.“ Diese Vermutung ist aber bereits seit dem bekannten Aufsatz des früheren hiesigen Archivars Panzer hinfällig, der in der Altpr. Mon. (1889, S. 259 ff.) einwandfrei nachgewiesen hat, daß Samland und Witland dasselbe ist. Der südliche Landvorsprung des Samlandes, auf dem 1270 die Burg Lochstädt am Tief gegründet wurde und auch die heutige Gardine liegt, hieß noch im 13. Jahrhundert Witlandesort¹⁾.

Ebenso wenig Beachtung ist der von v. Cohausen nur ganz vorsichtig geäußerten Vermutung zu schenken, die unsere Gardine, da sie dicht an dem Preußendorfe Tenkitten beginnt, mit dem Tode des

¹⁾ Zu diesem Aufsatz Panzers und seiner irrthümlichen Ablehnung des Tiefs bei Lochstädt vgl. H. Bonk, Altpr. Mon. (1905) XLII, 82–96, und P. Sonntag in den Schriften der Naturforschenden Gesellschaft zu Danzig (1915) N. F. XIV, S. 41–48.

heiligen Adalbert im Jahre 997 zusammenbringt und als Rand- oder Grenzwall des heiligen Haines Romowe deutet, dessen Betreten nach unklaren Berichten über die Missionsreise Adalberts den Tod des Apostels durch die heidnischen Preußen verursacht haben soll. Auch diese schon wegen der umstrittenen Lage von Romowe unhaltbare bloße Vermutung sollte nicht immer wieder neu aufgefrischt werden, da keinerlei Beweise dafür beigebracht werden können.

Bedeutfamer sind die beiden anderen Erklärungen v. Cohausens, daß die Gardine eine alte Preußenbefestigung zum Schutz des Samlandes gegen das Eindringen der Ordensritter sei und Gertin genannt werde, was von ihm als Verstümmelung aus älterem Ger-taun = Wehrzaun etymologisch gedeutet wird. Leider gibt er aber nicht an, ob er diese Deutung des Namens selbst aufgestellt hat oder ob er sie einem früheren Gewährsmann verdankt — in der gedruckten Literatur habe ich sie vor ihm nicht finden können, und auch kein Wörterbuch verzeichnet die Form Gertin in dieser oder ähnlicher Bedeutung und Ableitung. Auch ob er das Wort an Ort und Stelle gehört oder einer schriftlichen Aufzeichnung entnommen hat, erfahren wir weder in dem genannten Aufsatz noch in seinem 32 Jahre später erschienenen großen Werk über die Befestigungsweisen der Vorzeit und des Mittelalters, wo S. 11/12 die Worte aus jenem Aufsatz über unsere Gardine z. T. wieder abgedruckt sind. Für die Anlage einer alten Preußenbefestigung, die von der See bis ans Haff reichte, verweist v. Cohausen auf den Berhau, den die Samländer nach Peter von Dusbürg zum Jahre 1256 am Südennde der Kurischen Nehrung vom Haff zum Meeresstrand aus mächtigen Baumstämmen und Strauchwerk errichtet hatten. Den durchbrachen damals die livländischen Ordensritter, die von Memel aus einen Einfall ins Samland machten, wobei sie von den überraschten Bewohnern reiche Beute wegtrieben. Als aber die kriegerischen Samländer bewaffnet gegen sie zogen, wurden die Ritter zurückgeschlagen und konnten sich durch den inzwischen von den Preußen wiederhergestellten und besetzten Berhau (oder „Hagen“) nur mit Mühe unter Zurücklassung der Beute auf die Kurische Nehrung retten.

Als einen ähnlichen benachbarten „Hagen“ sieht v. Cohausen dann auch unsere Gardine an und beruft sich zum Beweise für die Errichtung eines solchen Hagens oder „Brustwehrzauns“ (Beaherrn a. a. D) durch die Samländer auf Hennenbergers, der in seiner Erklärung der Landtafel (1595) S. 413 auf Grund von Meyers Chronik (um 1520) berichtet, daß Heinrich von Wida mit großer Mannschaft gegen Samland zog und ebenfalls einen starken Hagen zweimal durchbrechen mußte, der von der See bis ans Frische Haff reichte. Der Wortlaut dieser Erzählung Hennenbergers stimmt nun aber so genau mit der Stelle bei Dusbürg und ihrer poetischen Übertragung in der livländischen Reimchronik²⁾ überein, daß hier sicher eine Verwechslung Hennenbergers oder seines Chronisten mit jenem Zuge auf der Kurischen Nehrung vorliegen muß, zumal Heinrich von

²⁾ Ser. r. Pruss. I, 631 B. 3965—3982. Wenn in diesem letzten Verse auch steht „wan in das Brische hab“, so erklärt das vielleicht die Verwechslung, ist aber bereits in der Anm. 9 S. 632 von dem Herausgeber aufgeklärt als recens mare Curonicum.

Wida, der 1242—1244 der dritte Landmeister in Preußen war, nach den uns vorliegenden zuverlässigen Nachrichten Dusburgs und der älteren Chronik von Oliva niemals hier ins Samland einen Einfall unternommen hat. Lobte doch auch gerade damals (1242—1253) der erste große Preußenaufstand, während dessen nur die Burgen Elbing und Balga in den unteren Teilen Preußens mit Mühe von den Ordensrittern gehalten werden konnten. Erst im Winter 1252/53, als der Aufstand schon fast bezwungen war, machte Heinrich Stange, Komtur von Christburg, von Balga aus über das gefrorene Haff nach der Gegend von Lochstädt und von da bis Germau einen verheerenden Einfall tief ins Samland, bei dem er selbst den Tod fand. Aber obwohl hier unsere Gegend ganz deutlich als Kampfgebiet bezeugt wird, ist ein Verhau der Preußen oder ein Erdwall zum Schutz gegen die Ritter mit keinem Worte erwähnt³⁾.

Auch die *terrae defensio* (= Landwehr) in der Handfeste für Fischhausen (Samländ. Urkundenbuch n. 191 und 208) lag nicht, wie Schlicht (S. 100, 105) sagt, auf den Höhen von Rosenthal, sondern weit östlich nach Bludau und Wischrodt hin.

Somit sind also der ehemals aufgestellten Erklärung unserer Gardine als alte Preußenbefestigung alle dafür angeführten geschichtlichen Grundlagen in der Überlieferung entzogen. Aber auch ihr heutiger Zustand und eine Probegrabung durch Dr. Gaerte, den Direktor der Prussia, im Jahre 1932 ergeben keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß sie in so früher Zeit als preußischer Verteidigungswall schon bestanden hätte. Weder irgendwelche Waffensfunde noch Holzreste von Brustwehren deuten darauf hin, von den geringen Basenscherben ist keine älter als die Ordenszeit, und in Übereinstimmung mit geologischen Feststellungen sagt Dr. Gaerte: „Drei Untersuchungen an verschiedenen Stellen ergeben folgendes Bild: die heutige Höhe und Breite der Gardine ist im wesentlichen das Produkt natürlicher Kräfte neuerer Zeit. Es fand sich nämlich bis zu 2 m Tiefe, von der Erdwallkrone gemessen, nur lockerer Sand vor, der in nicht allzuferner Zeit periodenweise dünenmäßig angeweht sein muß. Darunter aber lag als fester Kern ein etwa 1½ m hoher Erdwall, mit Steinen durchsetzt, an dessen Fuß auf der Tenkitter Seite sich ein nicht allzutiefer Graben hinzog. Wall und Graben bildeten also den ursprünglichen Teil der Gardine, an dem sich später der Dünen sand gefangen und aufgeschichtet hat.“ Das Nähere zeigt das bei der Grabung gezeichnete Profil in der Prussia, besonders auch, daß die Höhe des ursprünglichen Erdwalles über den etwa 1 m hoch anstehenden „festen, humösen, lehmigen Sand“ nur etwa 50 cm herübertagte und durch Aufschüttung aus dem flachen Graben entstanden war. Der Wall wäre also viel zu niedrig für Verteidigungszwecke gewesen und konnte außerdem auch auf der See- wie auf der Haffseite leicht umgangen werden. Und noch eines beweist auch dieser Grabungsbefund jedenfalls unwiderleglich: da der Graben nördlich auf der Tenkitter Seite ausgehoben war, ist das Ganze, selbst wenn noch ein hölzerner Verhau darauf angelegt wäre, auf keinen Fall eine Preußenbefestigung gegen

³⁾ Chronik von Oliva und Peter von Dusburg zum Jahre 1252 (Scr. r. Pruss. I, 89 und 684).

von Süden andringende Feinde gewesen; dann hätte der Graben natürlich wie bei allen solchen Erdbefestigungen außen vor dem Wall und der Brustwehr liegen müssen, was auch alle hierher gehörigen Abbildungen in dem angeführten Werk v. Cohausens über die alten Befestigungen zeigen.

Wesentlich scheint zu der immer wiederholten Deutung auf eine Verteidigungsanlage der heutige Zustand der Gardine mit ihrem Wall und den dichten Gebüsch und alten Bäumen beigetragen zu haben, den v. Cohausen ohne weiteres auch für die Preußenzeit voraussetzt. Damals aber war in dieser Gegend ein solcher Wall aus Seesand, wie er heute ist, unmöglich, wenn nämlich der in den Urkunden der Ordenszeit viel genannte Wald Wogrim ursprünglich bis hierher gereicht hat⁴⁾. Aber schon 1422—1424, als der Ordensmarschall Ludwig von Lanse die „Kirche zu St. Albrecht“ mit Landbesitz ausstattete — sie lag etwa 500 m westlich vom heutigen Anfang unserer Gardine auf der Seehöhe, wo jetzt das Adalbertkreuz steht (s. Abb. 1) —, war der Wald hier teilweise der Art zum Opfer gefallen. Damals erhielten die Priester und Chorknaben frei Brennholz „in dem Wugrym adir wo in (ihnen) das gelegen ist“, und ebenso hatten die Krüger zu Lochstädt und natürlich auch die Pfleger für das ganze Ordenshaus dasselbe Recht auf Brenn- und Bauholz in dem „Walde Wogram“ oder dem „Wargeramischen Wald bei Lochstetten gelegen⁵⁾“. Auf dem durch die allmähliche Ausholzung dieses „Rodewaldes“ entstandenen, zu Lochstädt gehörigen freien Felde auf dem hohen Ufer über der See werden nun auch den Priestern „ettliche huben adir hofen aders“ verliehen, aber weder die Gardine noch der Name des benachbarten Dorfes Tenkitten wird dabei erwähnt. Alles aber finden wir auf der ältesten erhaltenen Karte dieser Gegend vor, nur leider ist sie erst 200 Jahre später, im Jahre 1625, gezeichnet⁶⁾. Sie befindet sich jetzt im Staatsarchiv zu Königsberg, eine gute Kopie davon besitzt die Preussia. Da sehen wir die Kirche und das Pfarrhaus („Wiedemb“), die „Kirchenhuben“ südlich von Tenkitten und unterhalb davon bis ans Frische Haff Felder und Wiesen „an Chur-Fürstl. Vorwerck so nach Lochstädt gehörig“. Rechts von diesen beiden Gebieten sehen wir den „Churfürstlichen Rosenbusch“ und die drei Dörfer Enkitten, Kalkstein und Legehnen mit ihren Feldern, durch feine, gerade Linien voneinander und von dem östlich davon zu Fischhausen gehörigen Dorfe Dargen abgegrenzt. Zwischen Legehnen und Dargen war schon im Jahre 1331 die Grenze zwischen dem Gebiet des Ordens bei Lochstädt und dem des Bischofs in Fischhausen durch genau bezeichnete Punkte (Pfähle, große Steine,

⁴⁾ Vgl. die Teilungsurkunde des Samlands vom Jahre 1258 und die Urkunden über den Tauschvertrag von 1297 (Urkundenbuch des Bistums Samland n. 58, 187, 226, 270 f.) und oben Anm. 1 sowie die Karte bei D. Schlüter, Wald, Sumpf und Siedlungsland in Ostpreußen vor der Ordenszeit (1921).

⁵⁾ Staatsarchiv Königsberg, Ordensbriefarchiv sub 1422, abgedruckt bei Heger, Zum Gedächtnis Adalberts (1897); Erneuerung der alten Handfeste des Krügers 1506, Fol. 124 Bl. 597; Urkunde des Hochm. Albrecht 1513 St. A. Schiebl. XXXVI n. 4; Panzer a. a. O. S. 264.

⁶⁾ Ein kleiner Teil ist in der eben gen. Schrift von Pfarrer Heger abgebildet.

Bäume und Grenzhügel) festgelegt⁷⁾; sie ist auf dieser Karte sorgfältig eingetragen und bildet noch heute die Kirchspielsgrenze zwischen Tenkitten und Fischhausen. Auf der Südseite von Tenkitten aber sehen wir längs der Grenze mit den Kirchhuben von St. Albrecht und dem Lochstädter Vorwerk mit feiner Schraffierung einen kleinen Abhang markiert und an beiden Stellen die Beischrift „Ein alter Wall“. Und dieser Grenzwall verläuft genau auf der Linie unserer heutigen Gardine, endet aber nicht, wie heute die Baumreihe, plötzlich am Haffufer auf freiem Felde, sondern biegt dort in der Richtung nach Fischhausen um und läuft mit der Beischrift „Ein alter uffgeworffener Wall“ längs dem Churfürstlichen Rosenbusch bis nach dem heutigen Rosenthal an der Fischhausener Stadtgrenze.

Auch daraus geht schon deutlich hervor, daß der Wall erstmalig nicht zur Absperrung nur quer durch die Landzunge von der See zum Haff gezogen, sondern als Grenzwall gedacht war. Diese Bezeichnung findet sich auch auf allen folgenden Karten, die in der Plankammer des Staatsarchivs vorhanden sind: n. 605 vom Jahre 1687 (ein Ausschnitt daraus Abbild. 1): „Gränz Wallung an Lochstädter Vorwerks Acker“; n. 604 von 1739 (daraus Abbild. 2): „Verwachsene Wallung ist die alte Grenze. An Enkitter Grenzen“ (unten am Königl. Rosenpusch) „länge her ein alter hoher Wall“; n. 599 vom Jahre 1805: „Ein bewachsener Wall zur Grenze“ und n. 602 von 1804 einfach: „Thamm“. Es ist immer die Grenze zwischen Lochstädt und Tenkitten.

Ein ähnlicher Grenzwall, aber kürzer und nur mit niedrigerem Gesträuch bewachsen, heute die kleine Gardine benannt, begrenzte damals auch das Lochstädter Gebiet etwa 1 km südlich von Neuhäuser gegen die Acker von Bogram (Alt-Billau). Ihre heutige Bezeichnung ist sicher nach ihrer größeren Schwester bei Tenkitten gebildet. Woher aber dieser Name eigentlich stammt und was er bedeutet hat, ehe man ihn im 19. Jahrhundert durch Volksetymologie als Gardine umdeutete, bedarf nunmehr, nach Widerlegung der alten „Wehrzaun“-Erklärung, einer ganz neuen Untersuchung.

Leider ist weder die Zeit der Anlegung dieses Grenzwalles noch sein Name durch Quellen aus der Ordenszeit festzustellen. Sogar der Name Tenkitten findet sich erst spät. In der Teilungsurkunde von 1258 und bei der Zuweisung der Pfarthufen zu St. Albrecht (1422) wurden beide vermißt (vgl. oben S. 47 u. Anm. 4). Und doch wäre es natürlich, daß damals oder schon 1331, wie bei Fischhausen, die Abgrenzung durch unsern Grenzwall erfolgt wäre, der 1625 schon als alter Wall bezeichnet wird. 1569 finde ich den Ort zum erstenmal urkundlich in der Form Rinkitten erwähnt als zur Kirche zu St. Albrecht „eingewidmett“, zusammen mit den kleinen preußischen Dörfern Kalkstein und Legein(en)⁸⁾. Alle drei finden sich dann in den erst seit 1599/1600 im Staatsarchiv Königsberg erhaltenen Amtsrechnungen von Lochstädt als dazu zinspflichtig aufgeführt. Erst auf der Karte von 1625 steht neben Enkitten auch „Weg von Tenkitten“.

⁷⁾ Urkundenbuch des Bistums Samland n. 271.

⁸⁾ St. A. Königsberg, Ostpr. Fol. 1276, S. 65 ff., abgedruckt bei Heger. Zum Gedächtnis Adalberts S. 95.

1870

1870

Die von v. Cohausen als Name der Gardine ohne Belegstelle angeführte Form Gertin finde ich zum ersten und einzigen Mal auf der (oben erwähnten) hier teilweise wiedergegebenen Karte n. 604 vom Jahre 1739 (Abb. 2), aber nicht als Bezeichnung des Grenzwalles, sondern als Bezeichnung des links davon, also südlich, gelegenen Lochstädter Ackers, den wir 1625 und 1687 (Abb. 1) neben den Pfarrhufen eingezeichnet fanden. Diese letzteren sind aber, wie wir aus anderen Urkunden wissen⁹⁾, bereits Anfang des 17. Jahrhunderts so versandet, daß sie völlig unbrauchbar wurden und der Pfarrer sogar 1628 seinen Wohnsitz nach dem etwas geschützter und weiter vom Strande abgelegenen Tenkitter verlegen mußte. 1669 stürzte die Kirche selbst in einem Sturm zusammen. Auf den Karten von 1687, 1739 und später erscheint diese ganze Gegend von der Höhe bei Lochstädt bis zu St. Albrechts Trümmern als „Unland“, „alles fliegender Sand“ bezeichnet. Dieser Zustand ist dann auch sicherlich der Grund gewesen, daß der alte Grenzwall im 17. Jahrhundert zum Schutze gegen diesen die Pfarrhufen und Lochstädter Acker übersfliegenden Seesand von den Tenkitter Bauern mit Buschwerk und Bäumen bepflanzt wurde, um ihre eigenen Felder zu schützen. Auf diese Zeit deuten auch die ältesten heute stehenden Eichen hin. Daher wurde er auf den späteren Plänen auch „verwachsene Wallung“ und ähnlich genannt und mit zwei Baumreihen wie eine Landstraße auf den Plänen von 1798 und 1805 gezeichnet.

Auch heute noch läßt sich bis in diese Zeit um 1800 durch Berichte alter Leute aus Fischhausen über Erinnerungen ihrer Großeltern eine mündliche Tradition zurückverfolgen, nach der die Tenkitter Bauern vor alters ihre Felder durch diesen mit Bäumen und Sträuchern bepflanzen Wall mit Erfolg gegen die Versandung geschützt haben¹⁰⁾.

So erklärt es sich wohl auch, daß im 18. Jahrhundert aus dem „fliegenden Sand“ des Lochstädter Ackers, wie es der abgebildete Plan von 1739 zeigt, ein Stück abgegrenzt, eingezäunt und so für Bebauung wieder geschützt wurde. Dies trapezförmige Ackerstück ist hier mit der Umschrift versehen „rund um Sand“. Darin aber steht geschrieben: „Gertin genannt: am Rosenpusch: ist Acker zum Lochstädtischen Vorwerke. 14 M(orgen) 125 R(uten).“

⁹⁾ Vgl. Heger, Zum Gedächtnis Adlabets, S. 58 ff.

¹⁰⁾ Preußische Zeitung in Königsberg Nr. 322 vom 21. 11. 1934: Das Geheimnis der Gardine von Tenkitten: „Der fast achtzigjährige Herr Buttgeriet hat als Schüler von Fischhausen aus oft diese sogenannte „Gardine“ besucht und dort Haselnüsse geerntet, die von den Sträuchern abgefallen waren. Als er wieder einmal von einem Ausflug nach dieser ‚Gardine‘ nach Hause kam, und er seine Großmutter nach dem Ursprung des Namens fragte, erhielt er folgende Antwort: „Die Tenkitter Bauern bestellten sehr fleißig ihre Acker, die Saaten gingen gut auf, aber zur Reife kamen sie nicht, die Felder wurden plötzlich von Sand zugedeckt. Bei näherem Nachsuchen fand man auch bald die Stelle, über welche die Sandmassen vom Sturm auf die Acker getrieben wurden. An dieser Stelle wurde nun ein Wall aufgeschüttet und mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt. Der Erfolg blieb nicht aus. Der Sand vom Haff und von der See wurde zurückgehalten, die Saaten gediehen gut, besonders Lupinen. Wie man Fenstergardinen gegen Staub anbringt, so nannten die Tenkitter damals die neue Anlage zum Schutz ihrer Acker ‚Gardine‘.“

In einem späteren Plane von 1802 (St. A. n. 1634) ist das abgegrenzte Stück in mehrere Theilchen zerlegt, in denen eingeschrieben steht: „Kalksteiner Theil, Legehner Theil, Tenkitter Theil“ mit den zugehörigen Flächenmaßen, so als ob dieser Loßstädter Acker damals in abgegrenzten Theilen an die Bauern der drei Dörfer zur Bestellung gegeben oder verpachtet wäre. Andere solche Ackerstücke heißen auf dieser Karte Gaerte. Der Grenzwall aber hatte im Jahre 1739 noch keinen besonderen Namen, ebensowenig in der Beschreibung dieser Gegend im „Erleuterten Preußen“ (Tom. V S. 593) von 1742, wo er nur die „Baumlinie“ heißt, wie wir ihn auf den Karten sehen. Nur auf einer Amtskarte Fischhausen (C 19 im Staatsarchiv n. 1308) vom Jahre 1798, die bisher ganz unbekannt war, lesen wir neben dem bewaldeten Grenzwall die Beischrift „die sogenannte Gertine“. Wenn dieses „sogenannt“ wirklich besagen soll, daß die Baumreihe von den Anwohnern so genannt wurde und also der Name von dem Ackerstück (1739) jetzt auf den bewachsenen Grenzwall übertragen ist, dann haben wir auch die Lösung des Rätsels, das uns der bisher unerklärte Name Gardine aufgibt. Das unverständene Wort Gertine wurde im Plattdeutschen zu Gerdin' und Gardin' umgewandelt und im übertragenen Sinn als Vorhang gedeutet. Erst 1860 wurde es durch die Königl. preuß. Landesausnahme in die Generalstabskarte in der heutigen Form aufgenommen und somit einer größeren Öffentlichkeit bekanntgemacht.

Es bleibt nur noch eine Frage, und zwar die schwierigste, zu beantworten übrig: Was bedeutete im Jahre 1739 Gertin als Name des Ackerstückes und wie ist es sprachlich zu erklären?

Es könnte ein alter Flurname sein und entweder aus dem Preußischen oder aus dem Deutschen stammen, es könnte aber auch erst aus späterer Zeit herrühren, als man das Ackerstück abgrenzte und ihm zum Unterschied von anderen Feldern die Bezeichnung Gertin „am Rosenpusch“ gab.

Stammt es aus dem Preußischen, so ist es mit Orten wie Gerten im Kreise Kößel oder Girteniken im Samland vom altpreußischen gerto „Huhn“ abzuleiten und würde in der Form* Gerthine etwa „Huhnsfelde“ oder ähnliches bedeuten¹¹⁾. Das wäre sprachlich durchaus möglich, hat aber große sachliche Schwierigkeiten: Die Bezeichnung Huhnsfelde oder dergleichen paßt nicht auf dies in altpreußischer Zeit wahrscheinlich noch von Wald bedeckte und erst so viel später urbar gemachte, dann versandete Landstück, das seit der Ordenszeit immer nur Loßstädter Vorwerksacker genannt wird; und da das Wort Gertin zum ersten Mal im 18. Jahrhundert hier auftritt, ist auch seine Herkunft aus altpreußischer Zeit nicht sicher erweislich, vielmehr sehr unwahrscheinlich.

Suchen wir nun eine Erklärung aus älterem deutschen Sprachgut, so ist zunächst die Etymologie v. Cohausens aus ger-tin = ger-taun = Wehrzaun (abgesehen von der schon oben erwießenen geschichtlichen Unrichtigkeit) auch sprachlich als unmöglich von vornherein ab-

¹¹⁾ Vgl. Gerullis, Altpreußische Ortsnamen S. 40.

zulehnen. Denn ger = Wurfspieß (aber nicht: Abwehr!) ist nur im Alt- und Mittelhochdeutschen vorhanden, unser heutiges Zaun lautet aber althochdeutsch und mittelhochdeutsch zûn und nur im Niederdeutschen tûn, aber niemals tin oder taun. Eine Mischung aus beiden aber ist völlig ausgeschlossen. So bleibt also nur die Herkunft aus der deutschen Wurzel gert übrig, die den Worten gerte und gart, garten zugrunde liegt. Gerte hat ebenso wie Rute außer der eigentlichen Bedeutung oft auch die eines Landmaßes und danach eines abgemessenen Ackerstückes. Gärten sind ebenfalls in Preußen nicht nur in heutiger Bedeutung Obst-, Gemüse- oder Roggärten, sondern auch kleine abgegrenzte Ackerstücke. Ihre Besitzer oder Benutzer wurden Gärtner genannt, etwa in dem Sinne von Eigenkätner oder Instleute; nach Frischbier gab es sowohl Eigengärtner wie Mietsgärtner (während unsere Gärtner gertnierer hießen).

Die Beweise für diesen Gebrauch von gerte und gart(en) in verschiedenen deutschen Landschaften liefern die in dem hiesigen Institut für Heimatkunde gesammelten preußischen Flurnamen und die großen Wörterbücher von Wilmar, Sanders, Lexer, Schiller und Lübben und besonders Grimm IV 1 Sp. 1392 ff. und IV 1, 2 Sp. 3744. Auf der oben angeführten Karte von 1802, wo der Acker „am Rosenbusch“ in drei Teile für die Dörfer aufgeteilt ist, werden auch andere Ackerstücke noch als gaerte derer Instleute und gaerte derer Fischer bezeichnet.

Aber woher, wird man einwenden können, kommt denn aus Garten oder Gerte die Betonung Gertin und Gertine?

Auch dafür muß ich auf Grimms Wörterbuch verweisen, das die Formen folgendermaßen erklärt (Spalte 1418): „Gartine, Gärtine als Flurname, eine lehrreiche Weiterbildung von Garten — 2). Es gehört ohne Zweifel zu gart, garten als Landmaß Spalte 1392 und mag gleich diesem sehr alt sein. Die Bildung ist im Grunde dieselbe wie teils in ahd. wuostinne Wüste, teils in dem altfränkischen hōbunna Hube, Hufe. — — — eine rein nd. Aufzeichnung müßte gardine oder gerdine zeigen“ — genau so (vgl. S. 516) wird es heute noch dort von den Anwohnern gesprochen — „3). Die Bildung wird aber vormals auch anderen germanischen Stämmen eigen gewesen sein, denn sie ist wohl auch die Mutter von mlat. gardinum, gardinium — — — von franz. jardin“ (und ital. giardino, auch fem. giardina). So bezeichnet „gartine vermutlich eigentlich ein umzäuntes Landstück als Besitzheit.“

Alle diese Ausführungen in Grimms Wörterbuch sind noch ohne Kenntnis des hier zum erstenmal vorgelegten urkundlichen Materials geschrieben, passen aber doch ganz genau auf die Bezeichnung Gertin der Karte von 1739. Wie man aber auch über deren Entstehung denken mag, so glaube ich jedenfalls gezeigt zu haben, daß der Name Gardine eine volkstümliche neue Bildung des 19. Jahrhunderts ist und in Folge seiner Herkunft von dem Ackerstück Gertin mit einer alten Preußenbefestigung ebensowenig zu tun hat, wie die ganze Anlage des alten Grenzwallers.

Die Entwicklung der Schulhufen

Von Erich Weise.

In einzelnen Kreisen Ostpreußens, besonders im östlichen Teile der Provinz, gibt es heute noch sogenannte Schulhufen. Über ihre Entstehung und ihre rechtliche Natur bestehen vielfach Unklarheiten. Es soll deshalb in Anlehnung an ein kürzlich abgestattetes amtliches Gutachten im folgenden kurz versucht werden, die Grundzüge der Entwicklung der ostpreußischen Schulhufen herauszuarbeiten. Ein völlig abgeschlossenes Bild kann erst durch eine zusammenfassende Untersuchung sämtlicher jemals verliehener Schulhufen gewonnen werden, wobei selbstverständlich ebenso die noch vorhandenen wie die bereits wieder eingezogenen oder veräußerten berücksichtigt werden müßten. Zu raschem Überblick für den Historiker und Verwaltungsbeamten wird vorläufig auch schon ein kurzer Abriß brauchbare Dienste leisten können.

Unter „Schulhufe“ versteht man das Dienstland, das von 1718 bis 1736 oder nur ganz wenig später einzelnen Schulen Ostpreußens als Bestandteil des Dienst Einkommens der Lehrer zugewiesen worden ist.

1. Die „wüsten Hufen“.

Die gesetzliche Grundlage für die Verleihung von Schulhufen ist die Verfügung Friedrich Wilhelms I. vom 2. Juli 1718, durch die der König nach eigener Anschauung der trostlosen Schulverhältnisse in „Litauen“, d. h. in der östlichen Hälfte der Provinz Ostpreußen, anordnete, „daß in Litthauen in denen großen Dörfern Schulmeister gehalten und einem jeden derselben zu nötiger Subsistenz von dem ihm wüst liegenden Land eine halbe Hufe frei von Zins, Contribution und allen Oneribus angewiesen werden soll“. In der Instruktion vom 9. September 1718 an die mit der Einrichtung des Schulwesens in Litauen betrauten Kommissare Lysius und Gretsch wird ebenfalls im § 3 bestimmt, jeder Schulmeister solle eine halbe bis eine ganze „wüste Hufe“ Land erhalten. Die Gemeinden sollen angehalten werden, das Land nötigenfalls zu roden und zu bestellen.

Die Austeilung der Hufen ist also zunächst auf Litauen beschränkt.

Die Verbesserung des Schulwesens ist in den folgenden Jahren doch nicht mit der vom König gewünschten Beschleunigung und Gründlichkeit durchgeführt worden. Besonders die Verleihung der Hufen kam ins Stocken. Auf Ersuchen der Königsberger Kriegs- und Domänenkammer vom 14. Oktober 1725 hat die Regierung durch Rundfrage bei den litauischen Ämtern eine Liste aufgestellt, was die Schulmeister an Land, Wiesen und Emolumenten bereits erhalten hatten. Das Ergebnis wurde am 23. Mai 1726 der Kammer mitgeteilt und bewies, daß durchaus nicht überall wüste Hufen vorhanden waren, die den Schulen zur Verfügung gestellt werden konnten.

Im Jahre 1729 setzte dann die zweite Welle der Schulverbesserung ein. Durch das von Professor Abraham Wolff entworfene und am 12. September 1729 genehmigte Reglement sollte sie einen neuen Antrieb erhalten. Auch hier wird auf die „wüsten Hufen“ Bezug ge-

nommen. § 5 Abs. 4 lautet: „Weil aber zur höchst nothdürftigen Erhaltung des Schulmeisters noch etwas erfordert werden wird und aber einige Dörfer ein mehreres, andere hingegen wenig oder gar nichts dazu möchten contribuiren können, überdem die von E. Kgl. Majestät den Schulmeistern schon anno 1718¹⁾ accordirte theils ganze, theils halbe wüste Hufen, so an manchen Orten auch wirklich eingeräumt ist, nun mehrenteils möchte uhrbar gemacht sein, so wird hoffentlich die königliche Krieger- und Domainencammer einen solchen Fond erfinden, wie dem Schulmeister noch eine jährliche gewisse Zulage vom Getreide gereicht werden könne.“

Im folgenden Absatz wird dann bestimmt, daß die beabsichtigte Reform zunächst in vier Ämtern, Insterburg, Rastenburg, Ortelsburg und Fischhausen, durchgeführt werden solle.

Man gewinnt aus dem Wortlaut des Reglements nicht den Eindruck, daß die Verleihung der Schulhufen einen glücklichen Fortgang genommen hat: Durchgeführt ist sie bloß stellenweise, einige Dörfer haben immer noch keine wüsten Hufen übrig, und weitere Versuche sollen nur auf engbegrenztem Gebiet angestellt werden. Von den vier ausersehenen Ämtern aber hat sich Fischhausen schon durch einen Gegenvorschlag vom 1. März 1730 entschieden gegen die Gewährung von Schulhufen ausgesprochen.

Der Grund für diese gegensätzliche Stellungnahme war nicht nur Mangel an Land. Hier und auch anderswo in den Ämtern wird mit ernster Besorgnis darauf hingewiesen, daß die Schulmeister durch die Landwirtschaft von ihren eigentlichen Pflichten zu sehr abgehalten werden. Es hat deshalb auch den Anschein, als ob in Ostpreußen mit dem Jahre 1729 der Höhepunkt der Verleihung von Schulhufen überschritten ist. Im Amt Dieklo sind Schulhufen sogar wieder vom König eingezogen worden.

2. Mons pietatis und Principia regulativa.

Bereits in dem Reglement vom 12. September 1729 wird deshalb auf andere Mittel gesonnen, aus denen Zulagen gewährt werden können, und die Schaffung eines Besoldungsfonds ins Auge gefaßt. Dieser Plan steht seit Beginn der 30er Jahre im Mittelpunkt der Besoldungsfrage. Endgültige Form erhält er durch die Königsberger Kabinettsordre vom 29. Juli 1736, in der ein „königlicher Fonds der 50 000 Reichstaler“ gegründet wird, der „zur Salariierung derer Schulmeister in Litthauen und denen polnischen (d. h. masurischen) Ämtern, wo die Bauern wegen Armut wenig oder nichts beitragen können“, bestimmt ist. Später wird dieser Fonds nach dem Vorbilde des bereits seit 1696 in der Mark Brandenburg bestehenden „Mons pietatis“ genannt.

Einen Tag später kommen, ebenfalls in Königsberg, wo sich damals auch der König aufhielt, die „Principia regulativa“ heraus. Ausgearbeitet sind sie im wesentlichen von dem Königsberger

¹⁾ In beiden Abschriften des Staatsarchivs, Rep. 5 tit. 22 I Nr. 1 Bd. 1 und Nr. 2 Bd. 1 ist „1728“ zu lesen. Da aber tatsächlich bereits 1718 „wüste Hufen“ zugestanden und auch schon vor 1728 in großer Zahl verliehen worden sind, ist sinngemäß 1718 eingesetzt worden.

Konfistorialrat, Gymnasialdirektor und Universitätsprofessor D. Franz Albert Schulz, verantwortlich zeichnet die 1733 gegründete Spezial-Kirchen- und Schulkommission unter dem Vorsitz des Berliner Ministers v. Görne. Die Principia enthalten die Richtlinien für die Gliederung des Schulwesens in der gesamten Monarchie, also nicht allein in Ostpreußen.

Schon aus diesem Grunde können sie die Schulhufen gar nicht erwähnen, weil diese doch eine ostpreussische Eigentümlichkeit waren. Sie etwa als Muster für die anderen Provinzen hinzustellen, bestand nach den bisherigen Erfahrungen ebenfalls kein Grund, vielmehr wird die Ausstattung der Lehrer mit Dienstland auf eine ganz neue Grundlage gestellt. Im § 7 wird festgesetzt, daß die Schulmeister „von Sr. Kgl. Majestät einen Morgen Land (welcher alle Mal hinter seinem Hause anzuweisen) aufs beste nutzen. Die eingewidmeten Dorfschaften bearbeiten solchen und halten ihn im Gehege“. Von weiteren Landverleihungen ist nicht mehr die Rede.

Über die zukünftige Behandlung der Schulhufen berichtet nur noch der Instruktionsplan der Schulkommission für ihren nach Ostpreußen entsandten Kommissar, den ravenbergischen Oberappellationsrat v. Sonntag, vom 30. Oktober 1736 im § 8: „Wo ein Schulmeister bereits mit einer halben Hufe ausgestattet ist, soll es dabei bleiben.“ Damit wird in entscheidender Form den besonderen Verhältnissen Ostpreußens gegenüber den allgemein gültigen Principia regulativa Rechnung getragen.

Neue Hufen als Dienstland dürfen offenbar nicht mehr verliehen werden, an ihre Stelle tritt der Schulmorgen, der „aufs beste“, also wohl als Gartenland, genutzt werden soll. Auch bei der Neueinrichtung des Schulwesens in den zurückgewonnenen Gebietsteilen Ermland, Westpreußen und Nehedistrikt ist im Jahre 1772 und nachher von „wüsten Hufen“ nie mehr die Rede, sondern es wird sogleich ein Besoldungsfonds geschaffen.

3. Der Rechtscharakter der Schulhufe.

Es kann kaum ein Zweifel bestehen, daß die alten Schulhufen fiskalischen Charakter haben. Das „wüßt“ gebliebene oder durch Krieg und Seuchen wieder wüßt gewordene Land war Eigentum des Königs. Schon der Orden hatte von vornherein durch die Art seiner Landverleihungen sein Obereigentum gewahrt. Dieses ist auf die Könige von Preußen als seine Rechtsnachfolger übergegangen. Die „wüsten Hufen“, die an die Lehrer verliehen wurden, blieben also auf jeden Fall königliches Eigentum. Die Gemeinden, zu denen sie gehörten, hatten nur die Pflicht, sie urbar zu machen, zu bestellen, einzuzäunen usw. Es kann gar keine Rede davon sein, daß eine Gemeinde damals Eigentumsrechte an diesen Schulhufen geltend machen konnte. Auch die Bestimmung für rein schulische Zwecke ist vollkommen eindeutig.

Empfänger von Schulhufen sind vorwiegend neugegründete Landschulen gewesen, d. h. Schulen in Dörfern ohne Kirche und ohne adligen Grundherrschaft. Es ist aber auch vorgekommen, daß Kirchschulen, also schon seit der Reformation bestehende, vom

Pfarrer, Küster oder Organisten betreute und teilweise aus kirchlichen Mitteln unterhaltene Schulen, ebenfalls Schulhufen erhalten haben, ohne daß dies an der rechtlichen Natur dieser Hufen etwas geändert hat. Adlige Grundherren hatten ihre Schulen auf jeden Fall aus eigenen Mitteln auszustatten. Daß zwischen Land- und Kirchschulen in bezug auf die Schulhufen kein Unterschied gemacht werden konnte, ergibt sich auch daraus, daß alle ostpreussischen Schulen im Gegensatz zu den west- und mitteldeutschen von vornherein öffentlich-rechtlichen Charakter gehabt haben.

Der Bestand an Schulhufen, schon im 18. Jahrhundert nicht besonders groß, hat sich im 19. durch Verkäufe an private Eigentümer weiter vermindert. Trotzdem ist „Schulhufe“ auch im 19. Jahrhundert ein ganz bestimmter Begriff, der in ausdrücklichem Gegensatz zu anderen Schulländereien steht.

Solche andersartigen Schulländereien konnten verschiedenen Ursprungs sein. 1. Bereits vor 1718 gab es Lehrer, die zu ihrem Unterhalt gemietete Landstücke bebauten. Mit der Schule als solcher haben diese Grundstücke ebensowenig etwas zu tun wie das Handwerk, das manche Schulmeister nebenher betrieben, oder ihre „Hökerei“ und der Branntweinschank, der sich mit der Zeit zu einem öffentlichen Argernis auswuchs und auch bald verboten wurde. 2. Weiter gehört zu jeder Schule der Schulmorgen, von dem schon ausführlich die Rede war. An sich sollte er an die Stelle der alten Schulhufen von 1718 treten; da aber bereits verliehene Schulhufen bestehen blieben, gibt es Orte, wo Schulhufe und Schulmorgen nebeneinander stehen. Allzu viele sind es allerdings nicht. 3. Bei der Ablösung der Weidoberechtigungen zu Anfang des 19. Jahrhunderts erhielten die Schulen häufig Land an Stelle des baren Geldes. 4. Schließlich ist Grundbesitz später von den Schulsozietäten als Kapitalsanlage erworben worden.

Die Schulhufe nimmt zwischen all diesem Landbesitz der Schulen eine ganz besondere, rechtlich genau unterschiedene Stellung ein.

4. Schulhufe und Kirchspielschulkasse.

Die Einkünfte aus den Schulhufen werden von der Kirchspielschulkasse verwaltet. Aus dieser Verbindung sind Ansprüche der Kirchen auf die Schulhufen hergeleitet und Ende vorigen Jahrhunderts sogar gerichtlich anerkannt worden. Erst neuerdings setzt sich die Auffassung durch, daß solche Ansprüche durchaus gegenstandslos sind.

Die Einrichtung der Kirchspielschulkassen erfolgte durch den bereits genannten Instruktionsplan vom 30. Oktober 1736. Im § 12 heißt es: „Da hinführo der zweite Klingenbeutel vor diejenigen Schulmeister seyn soll, welchen Zuschub zu thun, so hat Pfarr sowohl die darin fallende Gelder als auch, was aus dem königlichen Fond (Mons pietatis) zu solchem Zweck an ihn übermachtet werden wird — welches letztere sich doch nur auf die pollnische Ämpter und diejenigen Orte, so am Strand gelegen, versteht —, ingleichen die bey den Hochzeiten einzufordernde 30 Groschen preußisch, welche fortmehrer von allen Heurathenden in Städten und Dörfern einzucapiren sind,

und die 4 Rtlr., so aus Kirchenrevenueu dazu gewidmet, nach der desfalls gemachten Repartition auszutheilen, zu berechnen und bei Abnahme der Kirchenrechnung zu justificiren, doch ohne vorhergegangene Einwilligung der Kgl. Spezial-Kirchen- und Schulenkommision nichts eigenmächtig davon zu verwenden.“

Die Erträge aus den Schulhufen sind nicht erwähnt, weil die Lehrer 1736 die Hufen noch selbst bebauten. Bare Einkünfte von den Schulhufen entstanden erst später, als der Bodenertrag von den Lehrern nicht mehr selbst genutzt und die Hufen an Außenstehende in Pacht, gewöhnlich Erbpacht, gegeben wurden. Die Verpachtungen erfolgten in der Regel durch die Domänenjustizkollegien. Wir haben ein Beispiel in der Schulhufe zu Skomažko, Amts Lyč, aus dem Jahre 1764. Erwähnt werden auch schon Erbpachtverträge von 1754 aus dem Kirchspiel Ostroffen. Ältere habe ich nicht nachweisen können; doch ist es keineswegs ausgeschlossen, daß Verpachtungen von Schulhufen auch schon vor der Mitte des 18. Jahrhunderts vorgekommen sind.

Da die Pächterträge für die Besoldung der Lehrer bestimmt waren, genau so wie der zweite Klingelbeutel, die Zuschüsse aus dem Mons pietatis und aus kirchlichen Mitteln und das Hochzeitgeld, so war es selbstverständlich, daß sie ebenfalls in die Schulkasse des Kirchspiels flossen. Eine generelle Entscheidung darüber ist nicht aufzufinden und nach Lage der Dinge auch nicht erforderlich gewesen.

Nur in einem Einzelfall konnte ich eine amtliche Verfügung über die Verwendung der Pächtertragnisse aus einer Schulhufe feststellen: In einer Verordnung der Spezial-Kirchen- und Schulenkommision vom 28. August 1780 ist anlässlich des schon erwähnten Skomažkoer Falles ausdrücklich betont, „daß überhaupt der jährliche Canon nicht an die Kirchenkasse — wie das Justizkollegium zu glauben scheinete —, sondern an die Schulkasse zu zahlen sey“. Hier ist die Trennungslinie scharf genug gezogen. Man sieht auch, daß Unklarheiten über die Zuständigkeit nicht erst neueren Datums sind.

Die Schulkassen waren ausgesprochene Durchgangskassen, die einkommende Gelder sammeln und nach bestimmter Vorschrift an die Gehaltsempfänger verteilen sollten. Darüber hatten sie genaue Rechenschaft abzulegen. Der Pfarrer als Verwalter dieser Kassen ist nur Beauftragter des Staates, ebenso wie er z. B. als solcher die Schulen auch zu beaufsichtigen hat. Der Zusatz „Kirchspiel-“ hat ganz offensichtlich nur räumliche Bedeutung. Aus verwaltungstechnischen Gründen werden die Schulen eines Kirchspiels unter einer Schulkasse vereinigt. Sonst hat die Kirche gar nichts damit zu tun. Daß etwa das Vermögen der Kirchspielschulkassen auch nur teilweise als Kirchenvermögen angesehen werden könnte, findet nicht die geringste logische oder rechtliche Stütze. Das geht auch daraus hervor, daß nirgends wirkliche Kirchenländereien je von der Kirchspielschulkasse verwaltet worden sind.

Eine weitere sehr wichtige Frage, der neuerdings mit Recht die größte Aufmerksamkeit geschenkt wird, ist die, ob solche Auseinandersetzungen zwischen Kirchen- und Schulvermögen überhaupt nach privatrechtlichen Gesichtspunkten zu entscheiden sind. Eigentlich dürfte

allein der öffentliche Nutzen maßgebend sein. Doch solche Erwägungen führen schon zu weit und müssen den Rechtswissenschaftlern überlassen bleiben.

5. Wichtigste Quellen und Literatur.

Staatsarchiv Königsberg, Rep. 5 Tit. 22 I Nr. 1 und 2; E. M. 42 a; Rep. 69.

Joh. Brehm, Entwicklung der evangelischen Volksschule in Masuren, Biella 1914.

Rob. Stein, Die Eigentumsrechte am Grundvermögen der Kirchschulen in Ostpreußen in: Lehrerzeitung für Ost- und Westpreußen, Beilage „Der Rechtsschutz des Lehrers“, 24. Jg. (1927) Nr. 1/2 S. 1—8.

Neues über die Amtsmühle Kalthof

Von Wilhelm Matull.

Die „Mitteilungen des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreußen“ brachten in Jhrg. 3, Nr. 2, S. 30/32 einen Aufsatz von Carl Schulz über „Die Amtsmühle Kalthof“. Bei Vorarbeiten über Königsbergs Vorort Kalthof konnte ich in den von Schulz angegebenen Quellen sowohl im Stadtarchiv als auch im Staatsarchiv Feststellungen machen, die wesentliche Ergänzungen der verdienstvollen Ermittlungen von Schulz darstellen.

Während Schulz die älteste Nachricht über die Mühle Kalthof mit 1751 datiert, kann ich das Baujahr der Mühle genau angeben. Es existiert nämlich unter den Kalthöfer Amtsrechnungen im Staatsarchiv eine Akte, die folgenden Titel trägt: „Bau-Rechnung über die Königl. No. 1725 Neu erbaute Tuchmacher Walk-Mühle in Kalthoff.“ Diese Baurechnung, „geführt von Reinholdt Lau, Mühlen-Baumeister“, liefert mannigfache Aufschlüsse über die Kalthöfer Mühle. „581 rthl, 78 gr, 13½ lb haben S. e Königl. Majestät Zur Aufsbauung Dero Neuen bey Kalthoff am Schmiede-Teich belegenen Tuchmacher Walk-Mühle, Vom Hofe, durch den Kauff Mann Sarry + Keffler anhero remittiret, Vermöge allergnädigster Verordnung vom 13. Januar 1725.“ In diesem und den folgenden Jahren ist überhaupt im Amt Kalthof viel gebaut worden, wie man einer „Bau-Rechnung über den völligen Ausbau des Königl. Vorwerks Kalthoff“, sowie einer „Bau-Rechnung über den Bau des Neuen Brau-Hauses im Amte Kalthoff“ entnehmen kann. In einem „Inventarium der neu erbaueten Walk-Mühle, bey Kalthoff am Schmiede-Teich“ wird diese folgendermaßen geschildert: „Das Walk-Mühlen-Gebäude ist 25 Schur lang, 24 Schur breit und 8 Schur hoch, in Band Werk und mit geraden Giebeln aufgebauet, die Fächer aufgemauert und die beyde Giebel mit Diehlen verkleidet, das Dach mit Dach-Steinen gedeckel und mit Kalk verstrichen.“ Auch das Innere des Gebäudes wird eingehend beschrieben: „Nach Norden tritt man in die Hauß-Thür, woran ein Paar Haaken-Bänder, ein durchbrochen Schloß, mit seinem Schlüssel und eiserner Handgriff. Im Hauß, zur Linken, die Bohn-Stube, worinnen eine Thür mit ein Paar Haaken-Bänder, einer Klinke und Handgriff . . .“ Der ganze Bau, einschließlich der Arbei-

ten am Teich, hat 561 rthl. 89 gr., 16½ ch gekostet, so daß noch ein Bestand von 19 rthl., 78 gr und 15 ch geblieben ist.

Der Bau der Kalthöfer Mühle scheint bei den Königsbergern keine Freude ausgelöst zu haben, findet sich doch — unter den im Stadtarchiv vorhandenen Mühlenakten — bereits aus dem Jahre 1729 ein „Allerunterthänigstes Bitten der Kaufleuthe und Mälzenbrauerzünfte die Königl. Walcke bey Kalthof, und des Handschumacher Lohden nützliche Handwalcke betref“. In den vom Magistrat unterstützten Klagen, die u. a. die unzulänglichen Leistungen der neuen, fühlbaren Konkurrenz betreffen, befindet sich auch bereits ein Hinweis auf einen Mangel der Kalthöfer Mühle, der sich später noch viel störender bemerkbar machen sollte: „ . . . kann er bey vorkommendem Wasser-Mangel im Sommer so wenig, als bey solchem Zufall im Winter, und bey starkem Frost nichts arbeiten . . .“

Der erste Arrendator der Mühle Kalthof war Johann Reimer, 1729 wurde der Handschuhmacher Gottfried Lode sein Mascopista und Mit-Arendator“. Im Jahre 1737 hören wir, daß Reimer die Pacht schon seit 1730 schuldig geblieben ist; nachdem man längere Zeit seinen Aufenthalt nicht ermitteln konnte, hat man „nunmehr erfahren, daß Er sich in der alten Tuchmacher-Mühle außerhalb dem Steinthamschen Tore aufhalte“ und will ihn zur sofortigen Zahlung anhalten. Reimer verlegt sich aufs Stottern, aber bald hören wir, daß es auch mit der ratenweisen Abzahlung seiner Pachtschuld hapert. Eine Ergänzung zu diesen den Mühlenakten des Stadtarchivs entnommenen Notizen findet sich in einer Kalthöfer Umtsrechnung im Staatsarchiv, in der es heißt: „Rendant führet in dieser 1735ten General Pachts-Rechnung 30 rthl in rest welche annoch aus der 1730ten Rechnung herrühren, welche der damahlige Walck-Mühlen-Pächter Reimer schuldig geblieben . . .“

Einer Berichtigung scheint mir die Angabe von Schulz zu bedürfen, daß die Mühle Kalthof 1751 vom Müllermeister Joh. George Knapp erworben wurde. Der Name des Müllers heißt unzweifelhaft — wie aus mehreren Akten im Staatsarchiv hervorgeht — Knopf, und dieser „Walck Müller Meister“ saß schon 1743 in der Mühle Kalthof. Dagegen scheint 1751 die Umwandlung zur „Graup Mühle“ stattgefunden zu haben. Daß bei der Anlage der Kalthöfer Mühle nicht weitschauende Gesichtspunkte wie bei der Anlage der Ordensmühlen die entscheidende Rolle gespielt haben, macht sich in ständig auftretenden Mängeln bemerkbar. 1738/39 berichtet eine Baurechnung von der „reparation des Wasser Betts bey der Kalthöffschen Walck Mühle“, 1743/44 eine andere Baurechnung von einem neuen Wasserbett, weil das alte „gänzlich verfaulet“, weiter von der „reparirung der Frey Schleuse beyhm Cummerauschen Teiche“, 1744/45 hat die Mühle sogar zeitweise stillgestanden, und trotz gründlicher Reparaturen werden in der Jahresrechnung 1749/50 schon wieder Fäulnischäden festgestellt.

Von 1751 ab sind die Angaben von Schulz über die Besitzverhältnisse und die Geschichte der Mühle Kalthof zu übernehmen, mit der einzigen Einschränkung, daß der in Königsberg wohnhafte Graf von Klingporn, der die Mühle vom Lohnmüller Haupt verwalten ließ, nicht erst seit 1800, sondern schon von 1796 ab Besitzer der Kalthöfer

Mühle ist. Hinzugefügt sei noch, daß die drei Teiche, — die heute nicht mehr vorhanden sind — um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, wie Schulz zutreffend angibt, Brauer-Teich, Mühlen-Teich und Rossgarten-Teich hießen. Ein volles Jahrhundert früher finden wir sie unter der Bezeichnung Brauer-Teich, Schmiede-Teich und Bleicher-Teich. Von 1850 ab gibt es beständig Klagen zwischen dem Besitzer der Mühle und dem Besitzer des Gutes Kalthof über Wasserstandsregulierungen und den immer schlechter werdenden Zustand der Teiche, deren Eingehen schließlich auch das Schicksal der alten Amtsmühle Kalthof besiegeln sollte.

Jahresbericht für das Jahr 1934

Im Berichtsjahre wurden folgende Vorträge gehalten:

12. Februar, Herr Regierungsbaumeister Dr. Wünsch: Bau- und Kunstdenkmäler des südlichen Ermlandes.
12. März, Herr Professor Lahrs: Das Königsberger Schloß im Mittelalter und sein Umbau zur Herzogsburg.
16. April, Herr Studienrat Dr. Schwarz: Zur Geschichte der ostpreussischen Rechtsanwaltschaft im 18. Jahrhundert.
14. Mai, Herr Dr. Güttler: Die Musik Friedrichs des Großen.
8. Oktober, Herr Admiral Küsel: Das seemannische Erbgut im deutschen Volk.
12. November, Herr Universitätsprofessor Dr. Stolze: Aus der Frühzeit der brandenburgisch-preussischen Gesamtstaatsgeschichte; Herr Oberstudiendirektor i. R. Prof. Dr. Loch: Die Gardine bei Tenkitten.
10. Dezember, Herr Bibliotheksdirektor i. R. Dr. Krollmann: Zur Geschichte und Verfassung der Räte der drei Städte Königsberg im Mittelalter.

Am 9. Juni unternahm der Verein einen Ausflug nach Fischhausen, bei dem die Teilnehmer unter der sachverständigen Führung von Herrn Museumsdirektor Anderson und Herrn Prof. Lahrs die Reste des bischöflichen Schlosses und die Gardine bei Tenkitten besichtigten. Über die Hauptversammlung, die sachungsgemäß am 12. Februar stattfand, ist im Jhg. 8, Nr. 4 der Mitteilungen berichtet worden. Als Jahressgabe für 1934 hat der Verein die von dem verstorbenen Stadtbibliothekar Dr. William Meyer gesammelten und von Bibliotheksdirektor i. R. Dr. Krollmann bearbeiteten „Königsberger Ratslisten bis 1525“ im März 1935 herausgebracht.

Der Verein verlor 1934 durch den Tod Herrn Amtsgerichtsrat i. R. Dr. Conrad-Berlin, Herrn Oberbibliothekar i. R. Professor Dr. Mendthal-Königsberg und Herrn Prof. Dr. Stieda-Leipzig, durch Austritt 6 körperschaftliche und ein persönliches Mitglied. Eingetreten sind die Herren Regierungsbaumeister Schlemm, Mag. Seeberg-Elversfeldt, Konteradmiral a. D. Küsel, Oberlandesgerichtsrat Willimzig und Bezirksinspektor Matull aus Königsberg, Herr Pätzke-Berlin und der NS-Lehrerbund Kr. Treuburg. Somit ist dieses Mal noch trotz des vermehrten Eintritts persönlicher Mitglieder die Gesamtzahl der Mitglieder um drei auf 175 gesunken.

Buchbesprechungen

L. Dzwald (Wellinghusen): Wie Alt-Preußen befehrt und Ordensland wurde, München, Ludendorffs Verlag, 1934.

Es lebte in alten Zeiten ein Volk von freien Germanen, deren Heidenlachen durch die Wälder schallte. Das waren die Preußen, die zu den Slawen — so wurden die deutschen Stämme östlich der Elbe genannt — gehörten und die Nachkommen der Goten waren. Gegen sie zog der Deutsche Orden, ein im Dienste Roms und Judas stehendes jüdisches Geschäftsunternehmen (S. 78). Er erfreute sich des Segens der Jüdin Maria, seine Regel war aus dem Geiste der Rabbinerkaste geboren, in seinem Aufbau zeigte er eine verdächtige Ähnlichkeit mit der Freimaurerei (S. 61), und in seinen Reihen sammelte sich der Abschaum der Menschheit (S. 90). Diese Verbrecher haben das germanische Preußen romanisiert (S. 103), sie haben, obgleich sie infolge ihrer Feigheit eigentlich ununterbrochen Niederlagen erlitten, alle Preußen erschlagen und das Land zur Wüste gemacht. Auch der alte Heidenrebe und Freiheitskämpfer Swantopolk konnte das nicht ändern. Diese Bluthunde bauten sich die Marienburg, die die völlige geistige Verjudung der Ordensritter und ihre Versklavung an okkulten Irrsinn verrät (S. 100). Kein Wunder, daß der Orden schließlich bei Tannenberg am Freiheitswillen des versklavten Volkes scheiterte (S. 111).

Auch eine Fülle von sonstigen Erkenntnissen gewinnt der Leser aus der Lektüre dieses vergnüglichen Buches, z. B. daß das Wort Wenden von Bandalen, das Wort Graf von Graue (= grauhaariger, erfahrener Mann) herkommt und daß dieses dann in Krive (= Priester) verfälscht ist (S. 29), daß Karl d. Gr. den Weinbau in Deutschland gefördert hat, um durch den den Germanen bis dahin unbekanntem Alkohol die altgermanische Sittlichkeit zu unterhöhlen (S. 33), daß Rudolf von Habsburg als Ordensritter am Juge Ottotars von Böhmen nach Preußen teilgenommen hat (S. 87), daß die aus allen Ländern Europas zusammengeholtten langen Kerls Friedrich Wilhelms I. gotische Riesen gewesen sind (S. 26) u. a. m.

Das alles haben wir bisher nicht gewußt, aber Gott sei Dank ist die Verfasserin dieses Buches im letzten Augenblick über die Quellen hergekommen, bevor diese, wie das so üblich ist, von Rom vernichtet werden (S. 20). Das ist vor allem das 1684 erschienene Buch: „Alt und neues Preußen“ von Hartknoch, gegenüber dem alle neuere Forschung, von deren Ergebnissen die Verfasserin überdies kaum etwas kennt, nichts bedeutet. Hartknoch war ein ernsthaft forschender Historiker, aber die Geschichtswissenschaft war damals noch nicht so weit entwickelt, daß sie Geschichte und Fabel auch nur annähernd trennen konnte. So erzählt die Verfasserin ihrer Quelle so manche Fabel nach, die inzwischen längst als solche erkannt ist. Es muß aber Hartknoch energisch gegen Dzwald in Schutz genommen werden, denn der meiste Unsinn, der in dem Dzwaldschen Machwerk steht, stammt nicht von ihm, sondern ist durchaus original. Dafür ein paar Beispiele. Hartknoch schreibt richtig, daß die Goten nur den Küstentreifen bewohnt hätten, aber bereits abgezogen wären, als der Orden ins Land kam, so daß damals nur Preußen im ganzen Lande gewohnt hätten, deren Sprache von der deutschen ganz und gar verschieden gewesen sei — Dzwald behauptet, daß die Preußen Nachkommen der Goten gewesen seien, deren Sprache noch heute im Litauischen weiterlebe, und erweckt dazu — gelinde gesagt — den Eindruck, als ob sie darin mit Hartknoch übereinstimme. Hartknoch schreibt — was unsere Geschichtsforschung mit immer neuen Belegen als wahr erwiesen hat —, daß die alten Preußen ihre Sprache, Sitte und Lebensart noch lange beibehalten hätten, daß noch unter der Regierung Herzog Albrechts im Samland die meisten Leute keiner anderen Sprache kundig gewesen seien —, Dzwald behauptet, daß die Ordensritter alle Preußen erschlagen und das Land zur Wüste gemacht hätten. Doch genug davon.

Das Buch ist leider nicht nur eine Komödie, sondern auch ein Trauerspiel. Es dürfte auch in München bekannt sein, daß Ostpreußen zwar ein deutsches, aber trotzdem ein von seiner geschichtlichen Entwicklung her noch heute national umstrittenes Land ist, daß unsere Nachbarn propagandistisch eifrig bei der Arbeit sind, den Anteil, den ihr Volkstum unleugbar an der

Geschichte Ostpreußens gehabt hat, als besonders groß und wertvoll hinzustellen und zur Aufstellung von politischen Forderungen zu benutzen. Demgegenüber hat es unsere heimische Geschichtsforschung stets als ihre Aufgabe angesehen, den Verdiensten des Ordens, der preußischen Könige und des Deutschtums überhaupt die Beachtung zu verschaffen, die ihnen gebührt. Dabei fällt uns dieses Buch in der übelsten Weise in den Rücken, und wir haben nur die Hoffnung, daß das Gefühl für Sauberkeit unsere Nachbarn davon abhalten wird, von dem ihnen gebotenen „Material“ gegen uns Gebrauch zu machen. Der Glaube, aus dem heraus die Verfasserin ihr Buch geschrieben hat, soll hier nicht angegriffen werden. Wir verwahren uns aber dagegen, daß aus hysterischem Haß gegen das Christentum die Geschichte unserer Heimat in so skrupelloser und gemeingefährlicher Weise verfälscht wird, wie es hier geschehen ist.

Dr. F r i k G a u s e.

Rafiske, Karl: Die Siedlungstätigkeit des Deutschen Ordens im östlichen Preußen bis zum Jahre 1410. (Einzelschriften der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung 5.) Königsberg Pr. 1934.

In den letzten drei Jahrzehnten ist die Besiedlung Preußens durch den Deutschen Orden Gegenstand zahlreicher, zum Teil richtunggebender Einzeluntersuchungen geworden. Auch an kurzen zusammenfassenden Übersichten hat es nicht gefehlt. Die gewonnenen Ergebnisse ermöglichten nun eine umfassende Gesamtdarstellung, ja forderten sie geradezu heraus. Als geeigneter Bearbeiter hat sich Karl Rafiske gefunden. Er hat seiner Arbeit gewisse Grenzen gesetzt. Räumlich zieht er nur das eigentliche Preußenland östlich der Weichsel in Betracht. Mit vollem Recht, da dies Land eine geographische und ethnographische Einheit darstellt, die von dem Ordenslande westlich der Weichsel grundverschieden ist und daher auch, selbst bei ähnlicher Methode, ganz andere Vorbedingungen für die Siedlung bot. Eine zeitliche Grenze bildet das Jahr 1410. Dieser Zeitpunkt bildet in der Siedlungsgeschichte Preußens ebensosehr wie in der politischen zweifellos eine entscheidende Zäsur. Aber es fragt sich doch, ob es sich verlohnt, die Siedlungsgeschichte von 1410—1454 einer besonderen Bearbeitung zu überlassen. Um so weniger, da diese Epoche sich wahrscheinlich noch weniger leicht an eine durchaus notwendige Darstellung des mühseligen Wiederaufbaus nach dem zweiten Thorner Frieden wird anschließen lassen. Aber wir müssen zufrieden sein, daß die längste zusammenhängende und maßgeblichste Epoche der Ordenssiedlung eine Gesamtdarstellung gefunden hat.

Rafiskes Arbeit bedeutet für die Behandlung der Siedlungsgeschichte Ostpreußens hinsichtlich der Methode einen unverkennbaren Fortschritt und fördert neue wichtige Ergebnisse zutage. Er arbeitet die räumlich-zeitlichen Zusammenhänge heraus und ermöglicht dadurch einen vorzüglichen Überblick über das Vorwärtsschreiten der Siedlung. Mit Recht macht er einen Unterschied zwischen der Dorfsiedlung im Kernland des Ordensstaates und der Besiedlung der Wildnis, die sich in ihren Methoden durchaus unterscheiden.

Sehr wichtig und ausschlußreich ist, was Rafiske über den Weg der planmäßigen Dorfsiedlung im Gebiete des Deutschen Ordens und der Bistümer zu sagen hat. Die Siedlung mußte überall mit gegebenen Tatsachen rechnen. Mit geringen Ausnahmen wurde die preußische Bevölkerung auf ihrem überkommenen Kulturlande gelassen. Desgleichen war der Landbesitz, den die Lehnsleute während des Eroberungskampfes mit ihrem Blute erworben und verteidigt hatten, zu respektieren und konnte zur amtlichen Bauernsiedlung nicht herangezogen werden. (Die größeren Grundbesitzer legten freilich fast ausnahmslos auf ihren Gütern Eigendörfer an, waren also ihrerseits an der Dorfsiedlung beteiligt.) Infolgedessen war der Orden für die Ansetzung deutscher Dörfer in der Hauptsache auf Waldland angewiesen. Die einwandernden deutschen Bauern verdrängten also nicht die Eingeborenen von ihrem Kulturboden, sondern gewannen sich neuen durch Rodung. Daher kommt es, daß der Deutsche Orden seine Dorfsiedlungen in der Hauptsache in geschlossenen Gebieten anlegen konnte und mußte. Den Fortschritt der Siedlung von Westen nach Osten schildert

Kafiske in zwei großen Abschnitten: Die Siedlung im westlichen Preußen und die Siedlung im östlichen Preußen, und zwar in beiden Gebieten in zeitlicher Folge. Den Beginn der planmäßigen Dorfsiedlung auf Waldboden weist er im nördlichen Kulmerland auf beiden Seiten der Ossa nach. Ein weiteres, typisch sehr eindringliches Beispiel ist die Dorfsiedlung auf der Elbinger Höhe. Die Besiedlung der Gebiete Christburg und Elbing bildet den Höhepunkt des planmäßigen Vorgehens des Ordens überhaupt.

Kafiske stellt fest, und darin muß man ihm recht geben, daß der Siedlungsvorgang zeitlich nicht gleichmäßig, sondern in einer ausgesprochenen Wellenform verläuft. Das beruht darauf, daß der Zustrom der einwandernden Bauern aus dem Reiche ungleichmäßig war und wahrscheinlich von verhältnismäßig kurzer Dauer (etwa 1280—1310) gewesen ist. Im zweiten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts setzt eine deutliche Pause in der Siedlungstätigkeit ein, der in den zwanziger Jahren ein neuer Aufschwung folgt. Da sich nun nachweislich nach der Pause in den neuen Siedlungen vielfach Leute finden, die aus den früher besiedelten Gebieten stammen, darf geschlossen werden, daß die Fortschritte der Siedlung von der jungen Generation aus den ersten deutschen Niederlassungen getragen wurden, daß also eine lebhaftere Binnenwanderung einsetzte. Ganz besonders macht sich eine solche bei der planmäßigen Dorfsiedlung im östlichen Preußen geltend, die ihren Höhepunkt in der Besiedlung der Waldämter: Eisenberg (Gebiet Balga), Brandenburg (Brandenburg), Tapiau (Königsberg) erlebt. (Auch das Waldamt Tapiau ist als Einheit zu betrachten, wenn auch die Besiedlung sich in mehreren zeitlichen Abschnitten vollzog.) Im Samland hat eine planmäßige Dorfsiedlung gewiß nicht stattgefunden. Dort war kein Raum dafür. Die wenigen Dorfsiedlungen beziehen sich wohl ausnahmslos auf Umlegungen preußischer Siedlungen.

Während die deutsche Dorfanlage seit 1280 in dem preußischen Kernlande das Gesicht des Siedlungswerkes fast ausschließlich bestimmt, zeigt die Besiedlung der Wildnis ein ganz anderes Bild. Hier war in erster Linie die militärische Sicherung maßgeblich. Deshalb erfolgte zuerst die Ansetzung großer kulmischer Lehnsgüter, die in der Regel solchen Lehnsträgern überlassen wurden, deren Familien bereits in Preußen zu kulmischem Recht mit großer Gerichtsbarkeit ansässig waren. (Hierin liegt die Voraussetzung für die Entwicklung eines adligen Standes) und kleinerer Güter zu kulmischem Recht, die vorwiegend an preußische Eingeborene vergeben wurden. Die Dorfsiedlungen in der Wildnis waren nicht sehr zahlreich, soweit sie vom Orden ausgingen. Im Ermland verfuhr man es mit Dorfsiedlungen, mit denen Dienstlehen verbunden waren, aber dieser Versuch fand keine Nachahmung. Die Grundherren des Ordenslandes haben aber im weitesten Umfange auch in der Wildnis Eigendörfer angelegt.

Ungemein fesselnd sind die Ausführungen Kafiskes über die Planmäßigkeit des Siedlungsvorganges. Die Ordenszentrale bestimmte die einzelnen Bezirke, die zur Besiedlung herangezogen werden sollten. Oft geschah das in Übereinstimmung mit den Bischöfen und Domkapiteln, deren Grenzen etwa ein in Betracht kommendes Siedlungsgebiet schnitten. Während die Komture der großen Komtureien bestimmte Siedlungsaufträge erhielten, waren in den bischöflichen Gebieten die Bischofsvögte, in der Regel auch Ordensbrüder, die Beauftragten. Es ist zu beobachten, daß eine sorgfältige Auswahl der Ordensbeamten, die für kolonisationsartige Aufgaben geeignet waren, stattfand. Wer sich bei dem Siedlungswerke hervortat, hatte die besten Aussichten, später in die höchsten Ämter berufen zu werden. Die Hochmeister Werner von Orselen, Lüder von Braunschweig, Dietrich von Altenburg, Heinrich Dusemer hatten vor ihrer Wahl in hervorragender Weise die Kolonisation in ihren Komtureien gefördert.

Auf Einzelheiten der wertvollen Arbeit, über die man verschiedener Meinung sein kann, hoffe ich später zurückkommen zu können.

Dr. R o l l m a n n.

Königsberg i. Pr.

Kommissionsverlag Gräfe und Unzer, Königsberg Pr.

Druck: Graphische Kunstanstalt G. m. b. H., Königsberg Pr.

1935

